

Jedes Exemplar einer solchen Anlage von einem halben Bogen und darunter $\frac{1}{2}$ Kr. = 1 Spf. vor der Absendung zu entrichten.

Größere Anlagen dieser Art haben für jeden $\frac{1}{2}$ Bogen weiter je die halbe Gebühr zu entrichten.

§. 10.

Wenn ein Abonnent, der seine Zeitungen auf dem Postbureau abholen läßt, ein besonderes Gefach halten will, so hat derselbe dafür, außer der vorschreibsmäßigen Bestellgebühr, eine besondere Vergütung zu entrichten.

Dieses Gefachgeld besteht in einem festen Satz

- a) für Local-Abonnenten von 6 fl. oder 3 $\frac{1}{2}$ Thlr.,
- b) für Abonnenten auf dem Lande und der nächsten Umgebung des Postorts von 3 fl. oder 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.

§. 11.

Das Gefachgeld und die Bestellgebühren sind gleichzeitig mit der Pränumeration für Zeitungen zu entrichten.

§. 12.

Die bei Berechnung der Zeitungsgehälter in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Pfennige resp. Heller werden

1 und 2 Pfennige (Heller) zu	$\frac{1}{2}$ Sgr.
4 " 5 " " " " "	$\frac{1}{4}$ "
7 " 8 " " " " "	$\frac{1}{2}$ "
10 " 11 " " " " "	1 "

gerechnet.

Die bei Berechnung der Zeitungsgehälter in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Bruchkreuzer werden für voll gerechnet.

§. 13.

Um den Poststellen das Mittel an die Hand zu geben, die Zeitungsbedienen mit derjenigen Ordnung und Pünktlichkeit zu bewerkstelligen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse des Publikums erfordern, werden die Verleger der im kaiserlichen Postverwaltungsbezirk erscheinenden Zeitungen zur Beachtung folgender Bestimmungen verpflichtet:

- a) Spätestens einen Monat vor dem Beginn der Herausgabe eines Blattes ist die Poststelle des Verlagsorts von dem Preis und der Erscheinungsweise eines Blattes, welches dem Postdebit übergeben werden soll, in Kenntniß zu setzen.